Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2200932	Gesamt: 3	22.04.2020

Wohngebietsentwicklung „Röte II“ und „Röte III“, Gemeinde Mötzingen

– Artenschutzrechtliche Untersuchung –

Auftraggeber **König + Partner PartmbB, Altbach**

Anzahl der Seiten: 20
Anlagen: 1

HPC AG
Schütte 12 – 16
72108 Rottenburg a. N.

Tel. 07472/158-0, Fax 07472/158-111
Internet: www.hpc.ag
E-Mail: rottenburg@hpc.ag

bei/ast

INHALT: **Seite**

1 Einleitung ... 4
2 Rechtliche und methodische Hinweise ... 4
3 Angaben zur Methodik ... 5
4 Lage und Darstellung des Vorhabens ... 5
5 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ... 7
6 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gem. § 44 BNatSchG ... 13
6.1 Fledermäuse ... 13
6.1.1 Potenzielles Artenspektrum ... 13
6.1.2 Beurteilung des Habitatpotenzials ... 13
6.1.3 Artenschutzrechtliche Einschätzung ... 15
6.2 Weitere Säugetiere ... 16
6.3 Vogelarten ... 16
6.4 Reptilien ... 17
6.5 Amphibien ... 17
6.6 Wirbellose ... 18
6.7 Blütenpflanzen ... 18
7 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ... 19

TABELLEN:

Tabelle 1: Übersicht der Habitatstrukturen im Gebiet (Äcker nicht aufgeführt) ... 12

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Untersuchungsgebiets ... 6
Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets mit aufgenommenen Habitatbestandteilen ... 7
Abbildung 3: Übersicht der Ackerflächen im Gebiet ... 8
Abbildung 4: Obstwiese im nördlichen Teilgebiet (Flst. Nrn. 1244, 1245) ... 8
Abbildung 5: Obstwiese im nördlichen Teilgebiet (Flst. Nrn. 1250, 1251, 1251, 1254) ... 9
Abbildung 6: Für Eidechsen geeignete Strukturen ... 9
Abbildung 7: Gebäude im Gebiet ... 10

ANHANG:

Quellen- und Literaturverzeichnis

ANLAGEN:

1 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet
- 1.1 Habitatpotenzial im nördlichen Teilgebiet, Maßstab 1 : 1.500
- 1.2 Habitatpotenzial im südlichen Teilgebiet, Maßstab 1 : 1.500

1 Einleitung

Die Gemeinde Mötzingen plant die Wohngebiete Röte II und Röte III. Im Bauleitplanverfahren ist der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen [4]. Die König + Partner PartmbB, Altbach, beauftragte die HPC AG, Standort Rottenburg, mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für das Vorhaben.

Im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise erfolgt dazu in einem ersten Schritt die Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten [13], [14]). Für den Fall, dass diese Datengrundlage nicht für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausreicht, erfolgen in einem zweiten Schritt vertiefte Erhebungen zu den betroffenen Arten.

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse, die darauf basierende artenschutzrechtliche Einschätzung und Empfehlungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes.

2 Rechtliche und methodische Hinweise

Im deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [4]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [13], [14].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1.	„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

2.	„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

3.	„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4.	„wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Angaben zur Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen.

Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

4 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt südwestlich bzw. westlich der Gemeinde Mötzingen, im Anschluss an die Ortsrandbebauung (s. Abbildung 1). Es umfasst die Flächen Röte II, Röte III sowie den dazwischen liegenden Zwickel mit Kindergarten und Jugendhaus. Die Gesamtfläche des Untersuchungsgebiets beträgt ca. 12,3 ha.

Das Gebiet ist bis auf zwei Scheunen an der Nord- und Westgrenze unbebaut. Es wird landwirtschaftlich als Wiese, teils mit Obstbäumen, und als Acker genutzt. Am südlichen Rand, bereits außerhalb des geplanten Wohngebiets, verläuft der von Gehölzen begleitete Haldengraben.

Im Norden des Gebiets verläuft die Kreisstraße K4346 (Iselshauser Straße), im Osten befindet sich der derzeitige Ortsrand mit Wohnbebauung. Nach Westen öffnet sich die freie Landschaft mit Äckern und Wiesen. Zirka 460 m nordwestlich liegt das Gewerbegebiet Wolfsberg der Stadt Nagold. Die Landesstraße L1361 verläuft in ca. 280 bis 350 m Entfernung zur Westgrenze des Gebiets; sie zerschneidet die Landschaft in Nord-Südrichtung.

Geschützte Biotope sind nicht im Gebiet vorhanden [7]. Das nächste Schutzgebiet der Kulisse Natura 2000 befindet sich ca. 1,5 km westlich der geplanten Wohngebietsflächen [7]. Es handelt sich um eine Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 7418-341 „Nagolder Heckengäu“, die zugleich als Vogelschutzgebiet Nr. 7418.401 „Ziegelberg“ geschützt ist.

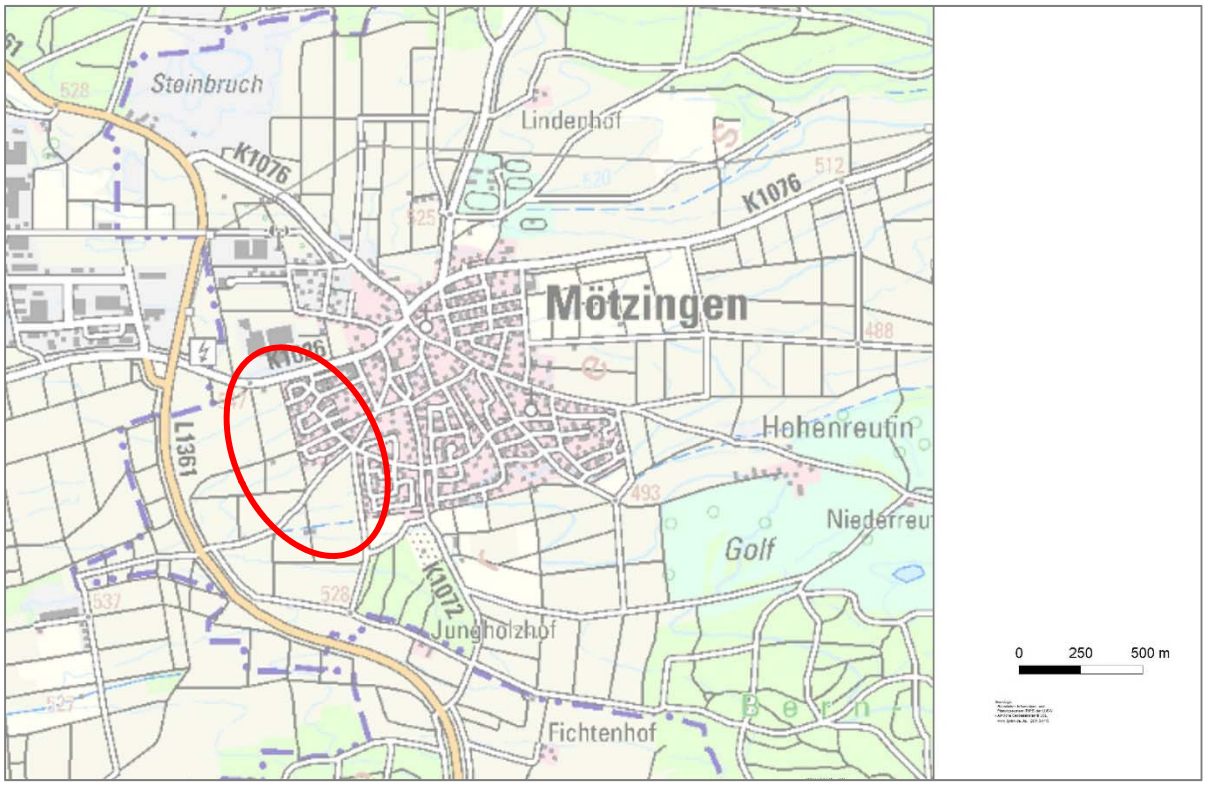

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Untersuchungsgebiets
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2020)

In den Plangebieten ist ein Wohngebiet vorgesehen. Folgende Wirkungen sind zu berücksichtigen:

- <u>Bau-/anlagebedingte Wirkungen</u>

  Die Grundstücke werden für die Bebauung und Erschließung vorbereitet, der Bewuchs, einschließlich der Bäume, entfernt. Die dort ggf. vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, würden mit diesen Maßnahmen ebenfalls entfernt.

  Während der Bauphase ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

  Entlang der vorhandenen Straßen ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen. Diese Wirkung ist zeitlich auf die Baumaßnahme befristet.

- <u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>

  Mit der Wohnbebauung erhöht sich die Betriebsamkeit im Gebiet.

5 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Die Nutzungs- und Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet, einschließlich die des Umfelds, wurden am 06.04.2020, bei sonnigem Wetter, im Rahmen einer detaillierten Ortsbegehung erhoben.

Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutz-Richtlinie.

Das Lebensraumpotenzial des Gebiets wird einerseits durch die jeweilige Nutzung und andererseits durch die Lage beeinflusst. Eine Übersicht der neben Äckern und Wiesen im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen ist Abbildung 2 gegeben.

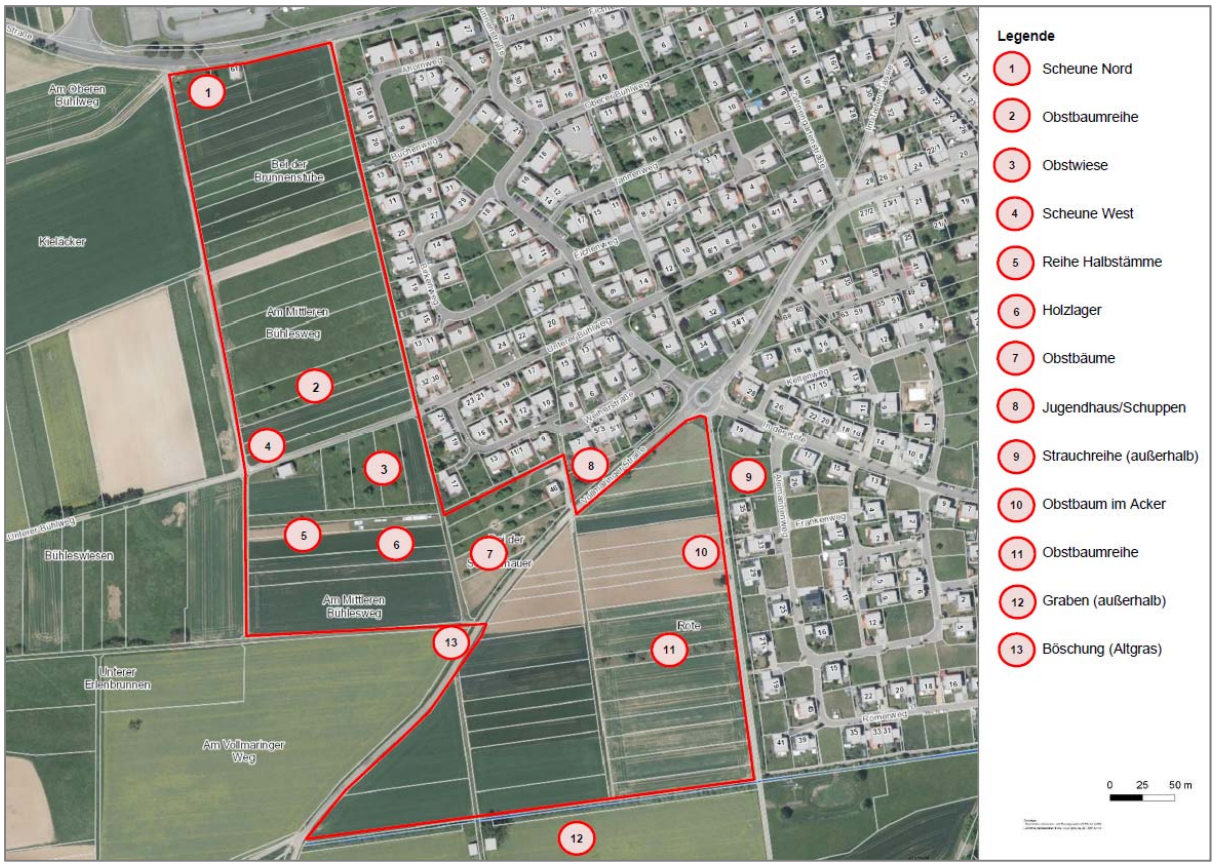

Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets mit aufgenommenen Habitatbestandteilen
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2020)

Das Untersuchungsgebiet wird im Wesentlichen von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Äcker, Wiesen), teils mit Obstbäumen eingenommen. Die Obstbäume weisen in wenigen Fällen Höhlen oder ausgeprägte Rindenspalten auf, mehrere Bäume sind mit Nistkästen bestückt. Einige der Bäume haben Astlöcher, teilweise sind Totholz und abgebrochene Äste vorhanden.

Die Flächen werden von Gras- und Asphaltwegen durchzogen. Die Graswege werden häufig gemäht (am Siedlungsrand teils mit Rasenmäher!), Saumstrukturen zu Äckern/Wiesen sind nur sehr wenige vorhanden.

Abbildung 3: Übersicht der Ackerflächen im Gebiet
Links: Übersicht von der Nordostecke Röte III, Blick nach Südwesten;
Rechts: Übersicht vom Graben Südgrenze Röte II, Blick nach Norden
(Fotos: HPC, 06.04.2020)

Abbildung 4: Obstwiese im nördlichen Teilgebiet (Flst. Nrn. 1244, 1245)
Links: Übersicht mit Blick nach Westen;
Rechts: Ansicht eines Baums (Nr. 2 der rechten Reihe) mit Baumhöhle
(Fotos: HPC, 06.04.2020)

Abbildung 5: Obstwiese im nördlichen Teilgebiet (Flst. Nrn. 1250, 1251, 1251, 1254)
Links: Übersicht mit Blick nach Südwesten;
Rechts: Ansicht eines Baums mit Baumhöhle und Starenpaar
(Fotos: HPC, 06.04.2020)

Abbildung 6: Für Eidechsen geeignete Strukturen
Links: Saum zwischen Acker und Wiese (Flst. Nr. 1255/1256);
Rechts oben: Holzlager (Flst. Nr. 1256);
Rechts unten: Böschung entlang Fahrweg (Flst. Nr. 1192)
(Fotos: HPC, 06.04.2020)

An der Nordgrenze und Westgrenze des geplanten Gebiets Röte III stehen zwei Scheunen, die südliche mit Silo. Auf einem Wiesengrundstück befindet sich ein Holzlager (abgedeckt). Im Zwickel zwischen nördlichem Teil (Röte III) und südwestlichem Teil (Röte II) liegt das Kindergartengelände, eingezäunt, mit Spielgeräten, Neupflanzungen und zwei erhaltenen Obstbäumen. Östlich davon liegt ein Jugendhaus mit Schuppen.

Abbildung 7: Gebäude im Gebiet
Links oben: Scheune mit Holzlager an der Nordgrenze Röte III (Flst. Nr. 1227, 1227/2); Rechts oben: Scheune mit Nistkästen an der Westgrenze Röte III (Flst. Nr. 1254); Unten: Jugendhaus (links) mit Schuppen (rechts) (Flst. Nrn. 1195, 1196)
(Fotos: HPC, 06.04.2020)

An der Westgrenze verläuft ein asphaltierter Fahrradweg mit begleitendem, lückigem Strauchstreifen (bereits außerhalb). An der Südgrenze zieht sich ein Wassergraben mit begleitendem Weidengebüsch (bereits außerhalb). Vorbelastungen bestehen durch die Ortsrandbebauung, mit Freizeitnutzung, und die Landesstraße L1363. Insbesondere die L1363 verlärmt das Gebiet in mittlerem Maße.

Das Lebensraumpotenzial der in Abbildung 2 dargestellten Habitatbestandteile ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

	Habitatstruktur	Bemerkung	Vögel	Fledermäuse	Sonstige
1	Scheune Nord	nicht zugänglich; an der Südseite über der Tür und unter dem Dach Spalten mit Einflugmöglichkeiten; Außen Holzlagerung, dort teils Müll (Autoreifen, Plastik-/Blechteile)	außen keine Hinweise, kein Einflug beobachtet	außen keine Hinweise; Holzlager ggf. Quartier	ggf. Potenzial Eidechsen
2	Obstbaumreihe auf Wiese	teils Hochstamm, teils Halbstamm, Bäume teils mit Astlöchern und Höhlen, teils mit Totholz, einige Nistkästen, teils schöne Rindenspalten	Blaumeisen, Kohlmeisen, Elstern, Sperlinge	Höhlen/Totholz teils nach oben offen, keine Hinweise	Wiese eher fett und oft gemäht
3	Obstwiese	i. W. Hochstämme, einzelne Nachpflanzungen, Strukturen wie (2),	Blaumeisen, Kohlmeisen, in einem Baum mit schöner Höhle Starenpaar, in einem Baum 2 alte größere Nester (Elstern?)	Höhlen/Totholz teils nach oben offen, keine Hinweise	Wiese eher fett und oft gemäht
4	Scheune West	nicht zugänglich; unter dem Dach ggf. Spalten mit Einflugmöglichkeiten, 2 Nistkästen außen	kein Einflug beobachtet	außen keine Hinweise	-
5	Reihe Halbstämme auf Wiese	im Westen jüngere, im Osten ältere Bäume, 1 Baum mit Astloch	kein Einflug beobachtet	außen keine Hinweise	Wiese eher fett und oft gemäht
6	Holzlager	abgelagerte Bretter und Brennholz, teils mit Wellblech abgedeckt; nach Osten (südlich Acker) Saumstruktur mit Altgras	-	Holzlager ggf. Quartier	ggf. Potenzial Eidechsen
7	Obstbäume auf Wiese	Bäume teils Totholz, eher uninteressant	kein Einflug beobachtet	außen keine Hinweise	Wiese eher fett und oft gemäht

	Habitatstruktur	Bemerkung	Vögel	Fledermäuse	Sonstige
8	Jugendhaus/Schuppen	Haus geschlossen, mit Fensterläden	außen keine Hinweise	außen keine Hinweise	
9	Strauchreihe (außerhalb)	angepflanzte lückige Strauchreihe	Meisen, Amseln	-	-
10	Obstbaum im Acker	schöner alter Baum, komplett von Acker umgeben; Höhle leicht nach oben geneigt in ca. 2,5 m Höhe	Meisenpaar, ggf. Höhlchen oben am Stamm?	keine Hinweise	-
11	Obstbaumreihe auf Wiese	10 Bäume ∅ 30-40 cm, teils Astlöcher, Totholz, eine tiefere Asthöhle	Bussard kreist, Elstern	keine Hinweise	Wiese eher fett und oft gemäht
12	Graben (außerhalb)	Graben im östl. Abschnitt trocken, Wasserführung im mittleren Abschnitt stehend, veralgt, dann fließend, westlich wieder trocken	Weidengebüsch sicher interessant, aber außerhalb	-	kein Laich sichtbar
13	Böschung (Altgras)	Böschung südlich Kindergarten/Obstwiese mit Altgras	-	-	ggf. Potenzial Eidechsen

Tabelle 1: Übersicht der Habitatstrukturen im Gebiet (Äcker nicht aufgeführt)

6 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gem. § 44 BNatSchG

Um beurteilen zu können, ob der Bebauungsplan artenschutzrechtliche Belange tangiert, wurden die vorgefundenen Nutzungsstrukturen auf ihre Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) hin bewertet.

Aufgrund der im Gebiet vorliegenden Habitatstrukturen sowie der geringen Flächengröße ist das Lebensraumpotenzial des von der Planung betroffenen Bereichs für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten insgesamt als gering einzustufen und beschränkt sich i. W. auf die Eignung als Nahrungsrevier.

Im Einzelnen sind die artenschutzrechtlichen Belange wie folgt zu berücksichtigen.

6.1 Fledermäuse

6.1.1 Potenzielles Artenspektrum

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der Topografischen Karte (TK 25), Blatt 7418 Nagold. Für dieses Messtischblatt wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs u. a. die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Fransenfledermaus gemeldet (BRAUN UND DIETERLEN [3], LUBW [8]).

Die Arbeitsgemeinschaft Fledermaus Baden-Württemberg (AGF) stellt die erhobenen Sommerquartiere in Form von landkreisscharfen Karten zur Verfügung; die Fundstellen sind punktförmig eingetragen. Das Untersuchungsgebiet liegt am südwestlichen Rand des Landkreises Böblingen. Für den Landkreis wurden im Zeitraum 1990 bis 2010 Sommerquartiere der Fledermausarten Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Großes Mausohr, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus erhoben. Im Zeitraum 2010 bis 2014 lagen für den Landkreis Sommerquartiere der vier Arten Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Zweifarbledermaus und Zwergfledermaus vor. Für das Untersuchungsgebiet selbst und das weitere Umfeld liegen keine durch die AGF erhobene Sommerquartiere vor.

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

6.1.2 Beurteilung des Habitatpotenzials

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Andere Arten – z. B. Kleiner und Großer Abendsegler, Fransen-, Bart- und Bechsteinfledermaus sowie Braunes Langohr und mit Einschränkungen Wasserfledermaus – nutzen Baumhöhlen als Wochenstubenquartiere. Sowohl Gebäude- als auch Gehölzstrukturen (v. a. Spalten) können als Männchenhangplätze dienen.

Den Winter verbringen Fledermäuse in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und enge Spalten bieten. Geeignet sind z. B. Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Grundsätzlich können günstig ausgebildete Baumhöhlen mit ausreichender Schutzfunktion gegen schädliche Witterungseinflüsse auch im Winter von Rauhhautfledermaus, Kleiner Abendsegler und insbesondere Großer Abendsegler besiedelt werden (Winterquartier).

Fledermäuse nutzen meist beschädigte Bäume als Habitatbäume. Dies müssen nicht unbedingt alte, mächtige und/oder tote Bäume sein, oft aber sind es längerfristig noch lebende Bäume, die traditionell über einen längeren Zeitraum den Tieren als Quartierbaum dienen können. Fledermäuse sind sehr ortstreu und besuchen über lange Zeit dieselben Quartiere, die Standorte werden überliefert an nachfolgende Generationen der Population. An Bäumen werden als Quartiere Hohlräume hinter abgeplatzter, abstehender Rinde, Stammspalten, tiefgehende Stammrisse oder innen ausgefaulte Spechthöhlen und Astlöcher u. Ä. in Baumstämmen als Tages/-Sommerquartier, Winterquartier oder auch Balzquartier (z.B. Gr. Abendsegler) aufgesucht.

Bei für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen u. Ä., in denen sich auch mehrere Tiere sammeln können, müssen vorab bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein (BINNER, U. 2012 [2]):

- Da Fledermäuse selbst keine Höhlen bauen können, sind sie u. a. auf die Tätigkeit von Primärnutzern der Baumhöhlen, wie Spechten, angewiesen. Spechte legen ihre Bruthöhlen meist erst an Bäumen von > 25 cm ∅ an (STRATMANN 2007 [15]). Für Fledermäuse geeignete Höhlen bilden sich meist an Bäumen > 30 cm ∅.
- Vorhandene Löcher, Spalten oder Rindenablösungen müssen tief und weit genug sein, damit die Tiere weit hineinkriechen können und auch sicher Platz finden, sowie bei Kälte auch ausreichend isoliert sind (Winterquartier) und ohne dass Prädatoren an sie herankommen.
- Höhlungen sollten mit der Öffnung eher leicht nach unten gerichtet und auf jeden Fall nach oben geschlossen sein. Feuchte und bei Regen nass werdende Höhlungen sind nicht für Fledermäuse geeignet.
- Baumlöcher mit Höhlen oder auch Baumspalten etc. müssen von Fledermäusen frei anzufliegen sein. Fledermäuse haben empfindliche dünne Flughäute und meiden offensichtlich mit Ästen oder Efeu verhangene Baumhöhlungen. Stark mit Efeu bewachsene Bäume und Stamm-Partien weisen meist keine Fledermaushabitate auf.

Die Gebäude (von außen) sowie die Bäume im Untersuchungsgebiet wurden auf mögliche Quartiere für Fledermäuse hin untersucht. Dabei wurden geeignete Strukturen (Astlöcher, Rindenspalten, Stammspalten, Höhlen) aufgenommen sowie indirekte Hinweise auf eine Nutzung (Kot- und Urinspuren von Fledermäusen an den Baumstämmen oder auf Pflanzen am Boden; glatte Ränder von Höhlen, dunkle Verfärbung der Einfluglöcher durch das Körper- und Haarfett der Tiere).

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt darstellen (s. Anlage 1.1 und Anlage 1.2):

- Die beiden Scheunen am Nord- und Westrand des Gebiets Röte III weisen unterhalb des Dachs Spalten auf, die als Einflugmöglichkeiten dienen können. Die Begutachtung von außen ergab keine Hinweise auf eine dauerhafte Nutzung durch Fledermäuse.

- Das Jugendhaus weist im Bereich der Fensterläden mögliche Quartiere für Fledermäuse auf. Gegebenenfalls ist ein Keller vorhanden, der als Winterquartier geeignet wäre. Ob der Dachboden von Fledermäusen bewohnt werden kann, hängt davon ab, ob und wie der Dachboden genutzt wird. Der Schuppen weist keine Einflugmöglichkeiten auf. Die Begutachtung von außen ergab keine Hinweise auf eine dauerhafte Nutzung durch Fledermäuse.
- Die Holzlager werden immer wieder verändert, größere Höhlungen sind nicht vorhanden. Die Lager weisen allerdings Spalten auf, die von Fledermäusen im Sommer als Tagesquartiere genutzt werden können.
- Von den Bäumen im Untersuchungsgebiet wurden an acht Bäumen Höhlen, teils nach oben gerichtet, gefunden. An elf Bäumen war Totholz, teils mit höhlenartigen Ausformungen vorhanden. Mehrere Bäume wiesen zudem ausgeprägte Rindenspalten auf.

  Soweit ersichtlich, sind diese möglichen Quartiere voraussichtlich nicht für einen längeren Aufenthalt in Form einer Wochenstube oder eines Winterquartiers von Fledermäusen geeignet. Die kleineren Höhlungen sind, soweit sichtbar, durchweg nicht tief in den Stämmen ausgebildet. Die Totholzbereiche haben durchweg größere Öffnungen und sind nach oben offen; letztes trifft auch auf mehrere der größeren Höhlungen zu. Eine Frostsicherheit ist nicht anzunehmen. Zwei ggf. geeignete Höhlungen werden vermutlich von Vögeln genutzt.

  An keiner der Strukturen fanden sich indirekte Hinweise auf eine dauerhafte Nutzung durch Fledermäuse. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass Fledermäuse in den Obstbäumen im Sommer Tagesquartiere beziehen.
- Das Untersuchungsgebiet, vor allem die Wiesen und insbesondere die mit Obstbäumen, sind als Teil des Nahrungsreviers von Fledermäusen anzunehmen. Schwerpunkt dürften Fledermäuse des Siedlungsbereichs sein. Vor dem Hintergrund der großen Distanzen, die Fledermäuse während der Aktivitätszeit zurücklegen, ist nicht von essentiellen Nahrungsgebieten auszugehen.

6.1.3 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Die Baufeldfreimachung der Plangebiete beinhaltet die Entfernung der Gebäude und Holzlager und die Entnahme der Bäume. Dies kann zu unabsichtlichen Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen führen, die dort Quartiere haben. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt. An Bäumen, Holzlager und Scheunen wurden keine Strukturen gefunden, die als Winterquartier dienen können. Daher lässt sich das Eintreten des Verbotstatbestands vermeiden, indem Baufeldfreimachung und Gehölzrodung außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden. Diese zeitliche Beschränkung wird auch empfohlen, falls das Jugendhaus abgerissen werden muss. Der Keller sollte zudem vor dem Abriss auf ein mögliches Winterquartier überprüft werden.

Die Bebauung des Gebiets kann weiterhin zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen führen. Dies würde dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) 3 BNatSchG entsprechen. Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) sind am Jugendhaus und in den Scheunen möglich. In den Bäumen und an den Holzlagern sind i. W. Ruhestätten in Form von Sommer-Tagesquartieren anzunehmen.

Die Gebäude sollten vor dem Abriss, vor dem Hintergrund ggf. erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), vertieft von innen begutachtet werden.

Für die Bäume werden CEF-Maßnahmen in Form von künstlichen Fledermausquartieren vorgeschlagen. Da künstliche Quartiere grundsätzlich nicht immer akzeptiert werden, sollte der Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 erfolgen, bezogen auf die Anzahl der Bäume mit potenziellen Quartieren.

Im Untersuchungsgebiet wurden 24 potenzielle Quartierbäume ausgemacht. Insgesamt sollten daher 48 Kästen im Umfeld der geplanten Wohngebiete angebracht werden. Voraussetzung zur Annahme der Kästen ist ein ausreichendes Nahrungsangebot in der Umgebung. Geeignete Aufhängungsorte sind z. B. Waldränder, Parkanlagen, Gärten, Lichtungen und Uferbereiche. Die Kästen müssten vorgezogen zur Verfügung gestellt werden, d. h. vor dem Beginn der auf die Baumfällungen folgenden Aktivitätsphase der Fledermäuse (März/April).

Für die Holzlager werden keine Maßnahmen erforderlich, da davon ausgegangen wird, dass diese temporären Lager an anderer Stelle wieder errichtet werden.

6.2 Weitere Säugetiere

Außer zahlreichen Fledermausarten sind die europarechtlich geschützten Säugetierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Biber (*Castor fiber*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sowie in letzter Zeit auch Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*) und Wolf (*Canis lupus*) in Baden-Württemberg heimisch [9].

Als einzige Art der Feldflur könnte der Feldhamster betroffen sein. Allerdings ist das Vorkommen des Feldhamsters regional beschränkt; er bewohnt klimatisch günstig gelegene Gebiete meist unter +400 m ü. NN mit warmen, lockeren Böden und vorherrschendem Getreideanbau. Von ehemals fünf bekannten Vorkommen in Baden-Württemberg gibt es heute nur noch zwei: In der Rhein-Neckar-Region in der Umgebung von Mannheim und Heidelberg sowie im Main-Tauber-Kreis bei Lauda-Königshofen [5].

6.3 Vogelarten

Ein Großteil des Untersuchungsgebiets wird von offenen Ackerflächen eingenommen. Die landwirtschaftliche Nutzung setzt sich über die Grenzen der Plangebiete hin fort. Die offenen Flächen, vor allem im Gebiet Röte II und im Grenzbereich von Untersuchungsgebiet und Umgebung, bieten Habitatpotenzial für Vogelarten des Offenlands. Ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung von Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, z. B. der landesweit gefährdeten Feldlerche, kann nicht ausgeschlossen werden. Neben dem Verlust der Fläche als potenzielles Brutrevier ist dabei auch zu beachten, dass Brutpaare des Umfelds aufgrund der heranrückenden Kulisse des Ortsrands ihre Reviere aufgeben können.

Die mit Bäumen bestandenen Wiesen des Untersuchungsgebiets bieten Habitatpotenzial für Vogelarten, i. W. für Gehölzfreibrüter und Höhlenbrüter. Aufgrund der relativ störungsfreien Lage des Untersuchungsgebiets kann ein Vorkommen sowie eine Beeinträchtigung von Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nicht ausgeschlossen werden. Hinweise bestehen auf eine Brut des bundesweit gefährdeten Stars.

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Für die Artengruppe der Vögel wird eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgeschlagen. Als Grundlage sollte eine Revierkartierung im Untersuchungsgebiet und angrenzendem Kontaktlebensraum nach anerkanntem Methodenstandard (z. B. nach SÜDBECK ET AL. 2005 [16]) durchgeführt werden.

6.4 Reptilien

Mötzingen und somit das Untersuchungsgebiet gehört zum Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) [11]. Die Datengrundlagen für die Erfassung der Verbreitungsgebiete stammen aus dem Jahr 2011. In der im Rahmen der Landesartenkartierung (LAK) im Jahr 2018 durchgeführten Rasterkartierung (UTM-Raster von 5 x 5 km) wurden in den betroffenen Rasterabschnitten Bestandsmeldungen zur Zauneidechse verzeichnet [11]. Andere Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsgebiet oder dem Umfeld verbreitet.

Die Zauneidechse benötigt ein Mosaik an Lebensraumelementen mit Sonnen- und Schattenplätzen, Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten, Eiablageflächen sowie ausreichendem Nahrungsangebot. Im überplanten Bereich sind nur an wenigen Stellen Altgrasflächen, Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze vorhanden (s. Tabelle 1 und Anlage 1.1 bzw. Anlage 1.2).

Es wird empfohlen, diese Strukturen gezielt auf ein Vorkommen der Zauneidechse zu untersuchen.

Für die Zauneidechse wird eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgeschlagen. Als Grundlage wird empfohlen, die geeigneten Strukturen gezielt auf ein Vorkommen der Zauneidechse zu untersuchen.

6.5 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet selbst sind keine Still- und Fließgewässer vorhanden. Das nächste Gewässer ist der Haldengraben, der außerhalb entlang des südlichen Gebietsrands von Röte II verläuft. Der Graben führte zum Zeitpunkt der Ortsbegehung abschnittsweise Wasser; teils stand dieses. Eine Nutzung als Laichgewässer durch Amphibien kann nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten bestehen nicht [9]; im Rahmen der Eingriffsregelung sind allerdings auch Arten zu berücksichtigen, die nicht europarechtlich geschützt sind. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, einen Schutzstreifen z. B. in Form einer öffentlichen Grünfläche entlang des Grabens festzusetzen.

Das Untersuchungsgebiet selbst wird i. W. landwirtschaftlich genutzt. Die strukturelle Ausstattung und Nutzung des Gebiets lassen nicht erwarten, dass streng geschützte Amphibien dauerhaft vorkommen [12].

6.6 Wirbellose

Das Untersuchungsgebiet wird im Wesentlichen von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Äcker, Wiesen, teils mit Obstbäumen) eingenommen; die Wiesen werden offenbar regelmäßig gemäht. Artenreiche Säume sind nicht vorhanden.

Für das relevante Messtischblatt Blatt 7418 Nagold (TK 25) liegen – mit Ausnahme des Nachtkerzenschwärmers – keine Hinweise auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Falterarten vor [9].

Der Nachtkerzenschwärmer bevorzugt warme, sonnige, feuchte Standorte wie Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Feuchtschuttfluren sowie Unkrautgesellschaften an Flussufern [10]. Auch an Sekundärstandorten wie Materialentnahmestellen, Bahn- und Hochwasserdämmen und Industriebrachen tritt die Art auf. Futterpflanzen der Raupen sind Nachtkerzengewächse wie Weidenröschen (Epilobium-Arten) und die Gewöhnliche Nachtkerze (Oenothera biennis-Gruppe). Entsprechende Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Hinweis: Die Vegetation am Haldengraben wurde nicht aufgenommen, da sich der Graben bereits außerhalb der Plangebiete befindet. Es wird auf die Empfehlung eines Schutzstreifens entlang des Grabens hingewiesen (s. Kap. 6.5).

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für das Untersuchungsgebiet ein Vorkommen weiterer wirbelloser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten.

6.7 Blütenpflanzen

Für den relevanten südöstlichen Quadranten des Messtischblatts Blatt 7418 Nagold (TK 25) liegen Nachweise des Ackerwildgrases Dicke Trespe (*Bromus grossus*) vor [10]. Die Nachweise wurden im Rahmen der FFH-Berichte 2012 und 2018 dokumentiert.

Die Äcker im Untersuchungsgebiet werden intensiv bewirtschaftet; die Graswege gemäht. Säume mit Altgras sind nur sehr sporadisch vorhanden (s. Kap. 6.4). Blütezeit der Dicken Trespe ist Juni/Juli. Es wird empfohlen, das Vorkommen gezielt während der Blütezeit des Ackerwildgrases zu überprüfen.

Für weitere europarechtlich geschützte Pflanzenarten lagen im Untersuchungsgebiet keine Hinweise vor [9]. Die vorgefundenen Vegetationsstrukturen lassen auch nicht erwarten, dass dort Vertreter dieser geschützten Pflanzenarten vorkommen.

7 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Die Gebiete Röte II und Röte III in Mötzingen sollen für eine Wohnbebauung erschlossen werden. Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials der Gebiete sowie des Zwickels zwischen den Gebieten, wurde am 06.04.2020 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Die Plangebiete liegen westlich von Mötzingen, in noch weitgehend ungestörter Ortsrandlage. Die Gesamtfläche des Untersuchungsgebiets beträgt ca. 12,3 ha. Es wird i. W. landwirtschaftlich genutzt. Ein Teil des Gebiets wird von Wiesen, teils mit Obstbäumen eingenommen. Dazwischen liegende Flächen werden ackerbaulich genutzt. Am nördlichen und am westlichen Rand stehen zwei Scheunen. Im Zwickel zwischen den beiden Plangebieten, unmittelbar am Ortsrand, befinden sich ein Kindergarten sowie ein als Jugendhaus genutztes älteres Wohnhaus mit Schuppen.

Baubedingt muss der Bewuchs einschließlich der Bäume entfernt werden. Die Scheunen werden voraussichtlich nicht erhalten. Zudem verschiebt sich der Ortsrand mit seiner Kulissenwirkung in Richtung Westen.

Für Säugetiere – bis auf die Artengruppe der Fledermäuse – Amphibien und Wirbellose, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegen im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, bei Verwirklichung der Planung eintreten werden.

Für Fledermäuse, Vogelarten, Reptilien und Blütenpflanzen wurde weiterer Untersuchungs- bzw. Maßnahmenbedarf abgeleitet:

- <u>Fledermäuse</u>: An den Bäumen und Holzlagern sind i. W. sommerliche Tagesquartiere (Ruhequartiere) zu vermuten. Die Entfernung darf nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen. Geeignet ist der Zeitraum von November bis März.

  Als Ersatz für die entfallenden Ruhequartiere werden CEF-Maßnahmen in Form von künstlichen Fledermauskästen vorgeschlagen. Die Anzahl sollte die entfallenden Quartierbäume im Verhältnis 1 : 2 ersetzen. Die insgesamt 48 erforderlichen Kästen sollten vor dem Beginn der auf die Entfernung der Bäume folgenden Aktivitätszeit der Fledermäuse (März/April) etabliert werden; geeignete Aufhängungsorte sind z. B. Waldränder, Parkanlagen, Gärten, Lichtungen und Uferbereiche.

  Die Gebäude wiesen von außen keine Hinweise auf Fledermausquartiere auf. Sie sollten vor dem Abriss vertieft von innen auf Fledermäuse geprüft werden.

- <u>Vogelarten</u>: Hinweise bestehen für artenschutzrechtlich relevante Höhlenbrüter und Offenlandbrüter. Es wird eine Brutvogelkartierung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung empfohlen.

- Reptilien: An wenigen Stellen des Untersuchungsgebiets sind Strukturen für die artenschutzrechtlich relevante Reptilienart Zauneidechse vorhanden (Altgrasstreifen, Böschung, Holzstapel). Es wird eine gezielte Untersuchung dieser Strukturen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung empfohlen.

- Blütenpflanzen Das Untersuchungsgebiet liegt im Vorkommensgebiet des artenschutzrechtlich relevanten Ackerwildgrases Dicke Trespe. Es wird eine Überprüfung des Vorkommens zur Blütezeit (Juni/Juli) empfohlen.

Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

HPC AG

Projektleiterin

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

ANHANG

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

[1] BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Ba-den-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

[2] BINNER, UDO (2012): Erkennen von Quartierbäumen für Fledermäuse sowie deren Schutzmöglichkeiten. Fachbeitrag im Rahmen des Alleentags 2012 - Alleen und ihre Bedeutung für die Biodiversität -, BUND Mecklenburg-Vorpommern

[3] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003

[4] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

[5] DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE (Hrsg.) (2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*), zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm. BfN-Skripten 385

[6] HÖLZINGER, J. ET AL. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart

[7] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW): Daten- und Kartendienst, https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml., Kartendienst mit Daten zu Schutzgebieten und geschützten Biotopen, abgerufen Januar 2020

[8] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 31.10.2018

[9] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen April 2020

[10] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW): Artenschutz, Arten-Wissen, Artensteckbriefe; https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe, abgerufen April 2020

[11] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien; https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx_-6, Ergebnisse abgerufen April 2020

[12] LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007), Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

[13] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)

[14] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)

[15] Stratmann, B. (2007): Zur natürlichen Habitatausformung und Habitatausstattung der Wälder für Fledermäuse. Nyctalus (N. F.). Berlin. Bd. 12. H 4. 354–371

[16] SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

ANLAGE 1

Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

1.1 Habitatpotenzial im nördlichen Teilgebiet, Maßstab 1 : 1.500
1.2 Habitatpotenzial im südlichen Teilgebiet, Maßstab 1 : 1.500

Legende

- Untersuchungsgebiet
- Geschütztes Heckenbiotop

Baumbestand/Gebäude

- Hochstamm
- Halbstamm
- Scheune
- Straßenbaum

Quartierpotenzial

- Nistkasten
- Astloch
- Höhle
- Höhle, Nistkasten
- Totholz/hohl
- Totholz, Nistkasten
- ausgeprägte Rindenspalten

Potenzial für Reptilien

- Holzlagerung
- Altgras

N

0 25 50 75 100 m

Projekt Wohngebietsentwicklung "Röte II" und "Röte III", Gemeinde Mötzingen	Anlage:	1.1
	Maßstab:	1:1.500
	Proj.-Nr.:	2200932
	Name:	Datum:
Darstellung Habitatpotenzial im nördlichen Teilgebiet	Bearb.:	bei
	gezeichn.	bei 15.04.20
	geprüft:	rb 16.04.20
		A3

Auftraggeber
König + Partner PartmbB, Altbach

Planverfasser
HPC DAS INGENIEURUNTERNEHMEN
HPC AG
Schütte 12-16, 72108 Rottenburg
Tel. 07472/158-0 Fax.07472/158-111

Legende

- Untersuchungsgebiet
- Geschütztes Heckenbiotop

Baumbestand/Gebäude

- Hochstamm
- Halbstamm
- Scheune
- Straßenbaum

Quartierpotenzial

- Nistkasten
- Astloch
- Höhle
- Höhle, Nistkasten
- Totholz/hohl
- Totholz, Nistkasten
- ausgeprägte Rindenspalten

Potenzial für Reptilien

- Holzlagerung
- Altgras

N

0 25 50 75 100 m

Projekt Wohngebietsentwicklung "Röte II" und "Röte III", Gemeinde Mötzingen	Anlage:	1.2	
	Maßstab:	1:1.500	
	Proj.-Nr.:	2200932	
		Name:	Datum:
Darstellung Habitatpotenzial im südlichen Teilgebiet	Bearb.:	bei	
	gezeichn.	bei	15.04.20
	geprüft:	rb	16.04.20
		A3	
Auftraggeber König + Partner PartmbB, Altbach	Planverfasser HPC AG Schütte 12-16, 72108 Rottenburg Tel. 07472/158-0 Fax.07472/158-111		